



Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- vom 15.12.2015

Präambel

Auf Grund §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherheit der Planung im künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- wird die am 30.05.2014 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierrüber trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser 1. Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens

zum

23.05.2017. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der
Veränderungssperre für
den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A –Voiswinkel Mitte-

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. I BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. I Satz I bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

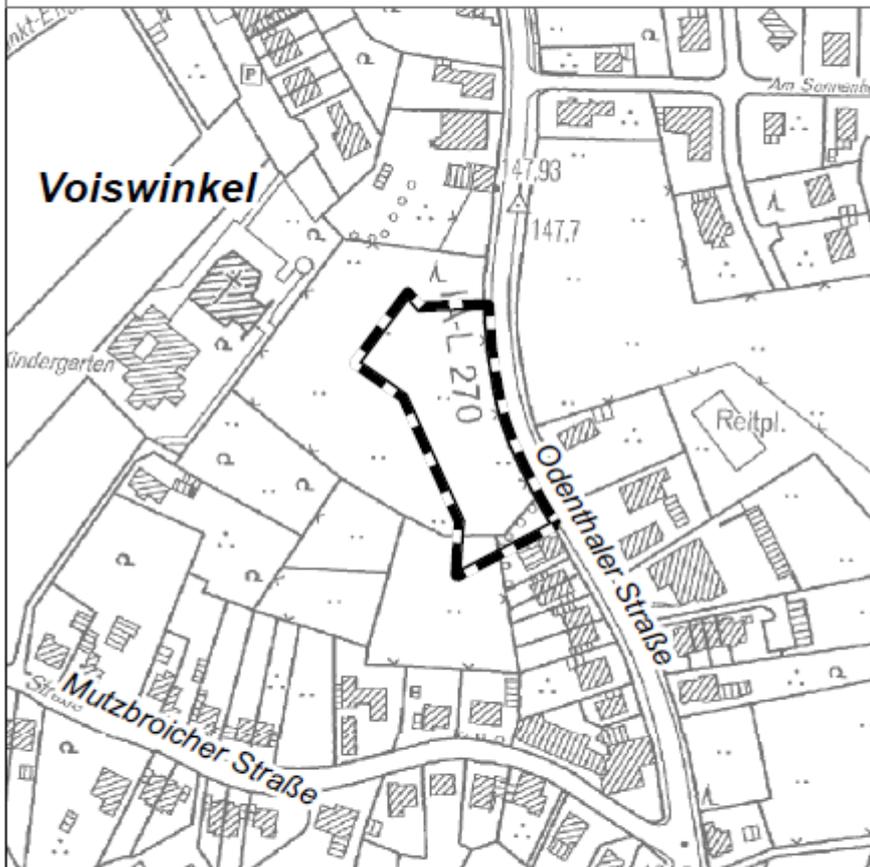
Die Unterlagen für die Verlängerung der Veränderungssperre können im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der

Dienststunden
montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S 516) in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2015 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung entspricht.

**Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre
für den Bereich der 2. Änderung des Bau-
ungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte-**



**Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001**

Odenthal, den 12.05.2016

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Impressum

Herausgeber und verantwortlich:
Bürgermeister Robert Lennerts
Altenberger-Dom-Str. 31
51519 Odenthal

Einzelexemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung
Altenberger-Dom-Str. 31
51519 Odenthal
kostenlos erhältlich.